

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

1 Bf 127/98.A
18 VG A 807/96

1. Senat

Urteil vom 23. Februar 2001

AuslG

§ 53 Abs. 6 Satz 1

Afghanistan

Die in jüngster Zeit weiter verschlechterten allgemeinen Existenzbedingungen in Afghanistan begründen für Rückkehrer, die dort keinen familiären oder sonstigen Rückhalt mehr vorfinden, eine extreme Gefahrenlage, die zur Bewilligung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG führt (Änderung der Rechtsprechung des Senats).



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

1 Bf 127/98.A
18 VG A 807/96

Urteil

Im Namen des Volkes

Verkündet am
23. Februar 2001
Melchior
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Co.

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat, durch die Richter Dr. Gestefeld, Dr. Raecke und Dr. Meffert sowie die ehrenamtliche Richterin Beuster und den ehrenamtlichen Richter Brauner für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 23. Februar 1996 abgeändert. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung des Beteiligten zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Von den außergerichtlichen Kosten der ersten Instanz tragen der Kläger $\frac{3}{4}$, die Beklagte $\frac{1}{4}$. Von den außergerichtlichen Kosten der zweiten Instanz tragen der Kläger und der Beteiligte jeweils die Hälfte.

Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Parteien und der Beteiligte können die Vollstreckung der Gegenseite jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Gegenseite Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren nur noch um die Frage, ob für den Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG besteht.

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger von tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] aus [REDACTED] kommend in das Bundesgebiet ein. Zur Begründung seines am 4. Januar 1995 gestellten Asylantrages gab er bei seiner Anhörung durch die Beklagte am 8. Januar 1996 Folgendes an: Er sei sunnitischer Moslem und Tadschik. Sein Heimatland habe er aus denselben Gründen verlassen wie seine Eltern, deren Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen sei. Am [REDACTED] hätten Mudjaheddin ihn aus seinem Elternhaus mitgenommen und [REDACTED]

festgehalten. Während dieser Zeit sei er sehr geschlagen worden, man habe auch seine Hände verbrannt. Ihm seien Fotos gezeigt worden, und er habe sagen sollen, ob er die Personen gekannt habe und ob diese bei ihnen zu Hause aus- und eingegangen seien. Sein Onkel habe schließlich für seine Freilassung und seine Flucht aus Afghanistan gesorgt.

Mit Bescheid vom 23. Januar 1996 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG beim Kläger nicht vorlägen. Ferner forderte sie diesen unter Fristsetzung zur Ausreise aus der Bundesrepublik auf und drohte ihm für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise seine Abschiebung nach Afghanistan an.

Mit seiner am 2. Februar 1996 erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt und beantragt,

1. unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Januar 1996 die Beklagte zu verpflichten, ihn als asylberechtigt anzuerkennen,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen

und weiterhin festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG erfüllt sind;

2. die Abschiebungsandrohung vom 23. Januar 1996 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte hat keinen Antrag gestellt.

Durch Urteil im schriftlichen Verfahren vom 23. Februar 1996 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass der Abschiebung des Klägers nach Afghanistan ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG entgegenstehe. Soweit die Beklagte diese Feststellung abgelehnt und dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht hat, hat das Gericht den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 1996 aufgehoben. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Bei einer Abschiebung nach Afghanistan habe der Kläger unmenschliche und erniedrigende Behandlung ernsthaft zu befürchten. Angesichts der aktuellen Auskunftslage sei davon auszugehen, dass eine Abschiebung nach Afghanistan derzeit, wenn überhaupt, nur auf dem Luftwege über den Flughafen Kabul möglich sei und der Kläger bei seiner Ankunft in Kabul Opfer der dort stattfindenden Kampfhandlungen werde.

Auf Antrag des Bundesbeauftragten hat der Senat durch Beschluss vom 2. Februar 1998 die Berufung zugelassen, soweit es um die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG geht.

Der Bundesbeauftragte trägt zur Begründung seiner Berufung vor: In Afghanistan fehle es nach wie vor an einer staats- oder staatsähnlichen Gewalt, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Voraussetzung für die Anerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG sei. Für weitere Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 10. März 1998 und vom 22. Februar 2001 verwiesen.

Aus dem Vorbringen ist der Antrag zu entnehmen,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 23. Februar 1996 auch insoweit abzuweisen, als ihr im Hinblick auf § 53 Abs. 4 AuslG stattgegeben worden ist.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er beruft sich auf sein früheres Vorbringen und trägt ergänzend vor: Seine Festnahme sei seinerzeit gleichzeitig mit der seines Vaters und Bruders erfolgt und lasse sich insbesondere mit den politischen Aktivitäten seines Vaters erklären. Er, der Kläger, sei während der Haft schwer misshandelt worden. Man habe ihn auf den Rücken und auf den Kopf geschlagen und Zigaretten auf seinem Handrücken ausgedrückt. Er habe heute noch Narben von den Verbrennungen und Peitschenstriemen. Auch an seinem Kopf seien noch Narben vorhanden. In der Haft sei er ständig, fast jeden Tag, verhört worden. Man habe danach gefragt, wer bei ihnen zu Hause ein- und ausgegangen sei. Sechs Monate lang habe er keinen Kontakt nach außen und auch keinen Besuch gehabt. Nach seiner Freilassung habe er erfahren, dass einige Tage vor ihm auch sein Vater und sein Bruder freigekommen seien. Er sei gegenüber den Taliban unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft, als Tadschik und weil er nur Dari spreche gefährdet. Für weitere Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 29. April 1999 (Bl. 79 bis 83 der Akte) verwiesen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Aus der beigezogenen Ausländerakte des Vaters des Klägers ergibt sich, dass dieser nach seinen Angaben am 19. November 1992 in das Bundesgebiet eingereist ist.

Zur Begründung seines Asylantrages gab er am 5. April 1994 an: Er sei Kaufmann und außerdem [REDACTED] lang administrativer Direktor des [REDACTED] gewesen, später administrativer Präsident des [REDACTED]

[REDACTED] Zu den Aufgaben dieser Institution hätten auch Anwerbung und Propaganda für die Partei gehört. Er sei [REDACTED] Hauptmitglied der kommunistischen Partei geworden. [REDACTED]

vor seiner Einreise nach Deutschland [REDACTED] habe er sich in [REDACTED] aufgehalten. Während dieser Zeit hätten Mudjaheddin sein Haus in [REDACTED] durchsucht und sein Auto in Brand gesteckt. Vom [REDACTED] sei er von den Mudjaheddin gefangen gehalten und dann gegen Zahlung eines Lösegeldes von [REDACTED] freigelassen worden. Seine beiden älteren Söhne, die ebenfalls gefangen genommen worden seien, seien verschollen. Später habe er erfahren, dass die Mudjaheddin seinen Vater und zwei Brüder getötet hätten.

Der Asylantrag des Vaters wurde durch Bescheid vom 21. Oktober 1994 abgelehnt, ebenso die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG. Die auf die Gewährung von Asyl und § 51 Abs. 1 AuslG gerichtete Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. Mai 1995 abgewiesen, weil es in Afghanistan an einer Staatsgewalt fehle.

Die Ausländer- und Asylakte des Klägers sowie die Ausländerakte seines Vaters sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung des Bundesbeauftragten hat teilweise Erfolg.

Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK kann nicht gewährt werden (1.). Für den Kläger greift jedoch ein Abschiebungshindernis nach der Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ein, auf die sich die gerichtliche Überprüfung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, InfAuslR 1997 S. 341, 345) ebenfalls erstreckt (2.).

1. Die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK liegen nicht vor.

a) Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit die Abschiebung auf Grund der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - unzulässig ist. Hier kommt insbesondere ein Abschiebungshindernis gemäß Art. 3 EMRK in Betracht. Danach darf - u.a. - niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Voraussetzung für die Gewährung von Abschiebungsschutz ist insoweit nach der inzwischen gefestigten, durchweg zu Afghanistan-Fällen ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine entsprechende Gefahr durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht. Außerdem entnimmt das Bundesverwaltungsgericht aus dem Begriff der „Behandlung“ in Art. 3 EMRK, dass die Gefahr dem schutzbegehrenden Ausländer individuell drohen muss (vgl. Urt. v. 17.10.1995, NVwZ 1996 S. 476; Urt. v. 4.6.1996, InfAuslR 1996 S. 289; Urt. v. 19.11.1996, BVerwGE Bd. 102 S. 249 f.). Vor allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und anderen bewaffneten Konflikten soll Art. 3 EMRK dagegen ebenso wenig schützen, wie dies beim Asylrecht der Fall ist (so auch Niewerth, NVwZ 1997 S. 228 f. unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR). Freilich scheitert eine Anwendung des § 53 Abs. 4 AuslG nicht schon daran, dass sich eine Vielzahl von Personen in derselben Situation befindet, weil die Vorschrift eine den § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG entsprechende Einschränkung nicht enthält (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 4.6.1996, a.a.O.). Voraussetzung ist jedoch immer eine konkret-individuelle Betroffenheit des Einzelnen und ein geplantes, vorsätzlich auf eine bestimmte Person oder Personengruppe gerichtetes Handeln (BVerwG, Urt. v. 19.11.1996, a.a.O., S. 13). Es reicht für § 53 Abs. 4 AuslG danach nicht aus, wenn etwa ein Bürgerkrieg einen solchen Schweregrad erreicht, dass jedermann jederzeit Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen werden kann (vgl. Niewerth, a.a.O., S. 230; Hailbronner, Ausländerrecht, § 53 Rdnr. 47). Dem hat sich der erkennende Senat - in Abweichung von der früheren

Rechtsprechung des 2. Senats dieses Gerichts (Beschl. v. 24.4.1995, EZAR 043 Nr. 10) angeschlossen (st.Rspr. seit dem Urt. v. 8.5.1998, OVG Bf I 90/97).

b) Legt man diese Maßstäbe zugrunde, besteht für den Kläger kein Abschiebungshindernis aus § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK. Auch wenn zu seinen Gunsten in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung unterstellt wird, dass es in Afghanistan zumindest im Taliban-Bereich heute eine staatsähnliche Gewalt gibt (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 10.8.2000, AuAS 2000 Seite 187), fehlt es auf Seiten des Klägers an einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit dafür, dass gerade ihm individuell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung - landesweit - droht. Eine derartige Gefahr lässt sich für ihn, der im Zeitpunkt der Ausreise 11 Jahre alt war, weder aus dem Gesichtspunkt der Sippenhaft (aa) noch aus der tadschikischen Volkszugehörigkeit bzw. dem Umstand ableiten, dass er nur die Sprache Dari spricht (bb).

aa) Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 1999 ist zwar bisher nicht bekannt geworden, dass auf Seiten der Taliban Sippenhaft im klassischen Sinne praktiziert worden wäre. Dies sei allerdings - so das Auswärtige Amt - auch nicht ganz auszuschließen und abhängig davon, welche Bedeutung eine Person für die Taliban habe. Voraussetzung für die Annahme von Sippenhaft ist auf jeden Fall, dass für einen engen Familienangehörigen (hier für den Vater) selbst eine ernsthafte Verfolgungsgefahr besteht. Daran bestehen hier nach der bisherigen Aktenlage erhebliche Zweifel. Allerdings hat der Vater des Klägers bei dessen Anhörung vor dem Bundesamt am 5. April 1994 angegeben, er sei bereits [REDACTED] Hauptmitglied der kommunistischen Partei geworden, ferner [REDACTED] lang Verwaltungsdirektor des [REDACTED] und zuletzt Verwaltungspräsident des [REDACTED] gewesen. Ob er damit schon zu dem Kreis der hochrangigen und nach außen in Erscheinung getretenen Funktionären des früheren

kommunistischen Regimes gehörte, die nach der Auskunftslage (vgl. Auswärtiges Amt v. 27.7.2000 S. 7) heute noch mit Repressalien durch die Taliban rechnen müssen, ist aber mangels näherer Angaben über die Art der damit verbundenen Tätigkeiten sehr fraglich. Aus dem Umstand, dass der Vater seinen Angaben zufolge am [REDACTED] zusammen mit dem Kläger und dessen älteren Bruder in seinem Hause von Mudjaheddin festgenommen und anschließend bis [REDACTED] inhaftiert worden ist, lässt sich dies nicht ableiten. Diese Aktion kann, da der Vater jedenfalls auch Kaufmann und offenbar Geschäftsinhaber war und gegen Zahlung eines Lösegeldes freigelassen worden sein soll, auch allein kriminellen Zwecken gedient haben. Dies wäre gerade in der ersten Zeit nach der Eroberung Kabuls durch die Mudjaheddin [REDACTED] nichts Ungewöhnliches gewesen. Es fällt jedenfalls auf, dass der Vater nichts darüber berichtet hat, dass er während seiner Haft etwa nach seiner früheren Tätigkeit unter der kommunistischen Herrschaft befragt worden oder deshalb etwa misshandelt worden ist. Der Kläger will demgegenüber in der Haft intensiv fast jeden Tag verhört und schwer misshandelt worden sein. Wenn dies tatsächlich im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit seines Vaters gestanden haben soll, wie er vermutet, hätte nichts näher gelegen, als den Vater selbst zu befragen, solange man seiner habhaft war. Es erscheint unter diesen Umständen auch ungereimt, dass der Vater schon nach etwa zweieinhalb Monaten - zusammen mit dem älteren Bruder - entlassen worden sein soll, während der Kläger sechs Monate inhaftiert geblieben sein will.

Selbst wenn der Vater seinerzeit wegen seiner früheren Betätigung für das kommunistische Regime inhaftiert worden sein sollte - wofür wenig spricht -, wäre damit noch nicht gesagt, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan nunmehr durch die Taliban Repressalien zu befürchten hätte. Denn diese sind erstmalig 1994, also über zwei Jahre nach der Inhaftierung, in Afghanistan in Erscheinung getreten und bekämpfen seitdem die in wechselseitigen Koalitionen verbundenen oder untereinander zerstrittenen Mudjaheddin-Gruppen. Das gilt insbesondere für

die Jamiat-e-Islami, die von „Präsident“ Rabbani vertreten werden und zusammen mit den Tadschiken-Milizen Masuds den Kern der sog. Nordallianz, dem einzig verbliebenen Gegner der Taliban, bilden. Gerade von Mudjaheddin dieser Gruppe will der Vater des Klägers nach seinen Angaben inhaftiert worden sein.

Nach allem ist es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass für den Vater des Klägers selbst eine ernsthafte Verfolgungsgefahr besteht. Demzufolge kann auch für den Kläger unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft keine Gefahr bejaht werden.

bb) Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK ergibt sich für den Kläger auch nicht daraus, dass er tadschikischer Volkszugehöriger ist und die Sprache Dari spricht. Die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung liegen insoweit nicht vor.

Nach der Auskunftslage (vgl. Auswärtiges Amt v. 27.7.2000 S. 5 f.) sind als Folge des nach wie vor andauernden Bürgerkrieges in Afghanistan allerdings Angehörige der jeweiligen ethnischen Minderheiten Repressalien ausgesetzt, da sich die Milizen regelmäßig nur auf jeweils eine ethnische Gruppe stützen und die Zugehörigkeit zu einer anderen ethnischen Gruppe als Indiz für eine feindliche politische Gesinnung angesehen wird. Die Taliban rekrutieren sich im Wesentlichen aus der Bevölkerungsgruppe der Paschtunen, die mit geschätzten über 40 % der Bevölkerung die relative Mehrheit bildet, während sich der verbliebene Bürgerkriegsgegner Rabbani und sein Militärkommandeur Ahmad Shah Massud im Wesentlichen auf tadschikische Milizen stützen. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass die Taliban den Angehörigen der tadschikischen Volksgruppe mit grundsätzlichem Misstrauen begegnen und diese schon wegen ihrer Volkszugehörigkeit als mutmaßliche Unterstützer oder Sympathisanten des Bürgerkriegsgegners ansehen. Im Zuge der Eroberung Kabuls und weiter Teile des Nordens, insbesondere bei der (erneuten) Eroberung Mazar-e-Sharifs am 8. August 1998, durch

die Taliban ist es auch zu Übergriffen, Verhaftungen und Miss-handlungen - u.a. - der tadschikischen Bevölkerung gekommen. Ferner haben die Taliban bei ihrem Vormarsch von Kabul in Richtung Norden im Frühjahr 1997 und auch später bei der Eroberung der dem von Massud gehaltenen Pandschirtal vorgelagerten Gebiete zum Mittel der Zwangsevakuierung der ortsansässigen, vorwiegend tadschikischen Bevölkerung gegriffen. Dabei handelte es sich jedoch, auch wenn von den Übergriffen zahlreiche Personen betroffen waren, letztlich um regional begrenzte Maßnahmen in umkämpften oder militärisch bedrohten Gebieten. Hieraus kann noch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Taliban bei den Tadschiken schon die Tatsache ihrer nicht-paschtunischen Volkszugehörigkeit generell zum Anlass für eine Verfolgung nehmen (so auch Hessischer VGH, Urt. v. 26.1.1998, 13 UE 2978/96.A, S. 46). Dagegen spricht vor allem, dass es nach der Auskunftslage außerhalb der genannten Gebiete zu vergleichbaren Maßnahmen gegen die tadschikische Bevölkerungsgruppe offenbar nicht gekommen ist. Gegen eine landesweite Gruppenverfolgung spricht ferner, dass die Tadschiken mit etwa 5 Millionen Menschen ungefähr 30 % der afghanischen Bevölkerung umfassen.

Es ist nach der Auskunftslage auch nichts dafür ersichtlich, dass die Taliban in den nicht umkämpften oder bedrohten Gebieten gegen Angehörige anderer Volksgruppen wie der Tadschiken allein deshalb vorgehen, weil diese als frühere Mitglieder der kommunistischen DVPA bekannt waren oder sonst der Unterstützung des kommunistischen Regimes verdächtigt wurden (ebenso Hess.VGH, a.a.O.).

Ebenso wenig besteht für den Kläger die beachtliche Gefahr einer Gruppenverfolgung, weil er nur Dari (persisch) spricht. Diese Sprache wird außer von den Tadschiken zumindest auch von den Usbeken sowie den Hazaras und damit von einem Großteil der afghanischen Bevölkerung gesprochen. Schon dies macht eine darauf gestützte Gruppenverfolgung wenig wahrscheinlich, insbesondere nachdem die Taliban im Laufe der Jahre 1998/99 den größten Teil Nordafghanistans erobert haben, der ganz

überwiegend von Tadschiken, Usbeken und Hazaras bewohnt wird. Auch die Auskunftslage bietet für eine Gruppenverfolgung keine ausreichende Stütze. Die vom Kläger zitierte Angabe Dr. Daneschs in dessen Gutachten vom 18. Dezember 1997 („brutalste Drangsalierung“ durch Talibanangehörige bei Gebrauch der Sprache Dari in der Öffentlichkeit) wird durch andere Quellen, soweit ersichtlich, nicht bestätigt.

2. Für den Kläger greift jedoch ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ein.

Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das ist für den Kläger hinsichtlich Afghanistans der Fall. Ihm drohen, wie sich aus den Ausführungen zu 1. ergibt, zwar nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit entsprechende Gefahren, die aus seiner persönlichen, individuellen Situation herrühren. Er wäre bei einer Rückkehr nach Afghanistan jedoch wegen der dort derzeit herrschenden allgemeinen Verhältnisse, insbesondere der katastrophalen Versorgung, einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt, die seine Abschiebung bei verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verbietet (so BVerwG in st.Rspr., zuletzt Beschl. v. 26.1.1999, AuAS 1999 S. 53; Urt. v. 8.12.1998, DVB1. 1999 S. 549).

Der erkennende Senat hat angesichts der strengen Voraussetzungen, die für die Annahme eines derartigen Ausnahmefalles gegeben sein müssen, in seiner Rechtsprechung bisher das Vorliegen einer derartigen extremen Gefahrenlage für Rückkehrer nach Afghanistan noch verneint (vgl. zuletzt Urt. v. 12.1.2001, 1 Bf 79/98.A). Hieran kann angesichts der inzwischen eingetretenen weiteren erheblichen Verschlechterung der Verhältnisse, wie sie sich nach der aktuellen Auskunftslage darbietet, nicht mehr festgehalten werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Afghanistan, das seit langem zu den ärmsten Ländern der Welt gehört, wird seit 1998/99 von der schlimmsten Dürreperiode seit 30 Jahren betroffen (Auswärtiges Amt v. 27.7.2000 S. 11; Frankfurter Rundschau v. 24.6.2000 und 20.2.2001; NZZ v. 29.9.2000). Während anfangs nur der Süden betroffen war, hat sich die Trockenheit inzwischen auch auf Zentralafghanistan und Teile des Nordens ausgeweitet. Als Folge wurden von Fachleuten schon seit längerem das Ausbrechen von Krankheiten, Viehsterben und Missernten erwartet. Diese Befürchtungen sind inzwischen weitgehend eingetroffen. Nachdem die Ernte des vergangenen Jahres durch die anhaltende Trockenheit in den meisten Teilen des Landes vernichtet worden ist, haben hunderttausende auf der Suche nach Nahrung und Wasser ihre Dörfer verlassen (dpa v. 30.1.2001; SZ v. 1.2.2001). Viele Kinder sollen dabei unterwegs an Kälte und Hunger gestorben sein (Frankfurter Rundschau v. 30.1.2001). Die verbreitete Hungersnot geht Hand in Hand mit dem Bürgerkrieg, der in diesem Jahr auch im afghanischen Winter andauert. Da der Schnee am Hindukusch ausgeblieben ist, gehen die Gefechte ununterbrochen weiter. In der Provinz Takhar im Norden, in der Umgebung von Kabul und in der Stadt Bamian, im Herzen des Landes, wird geschossen (Frankfurter Rundschau v. 20.2.2001). Die Flüchtlinge versuchen vor allem, in die Nachbarstaaten zu gelangen. So sollen seit September 2000 weit mehr als hunderttausend Menschen allein nach Pakistan geflohen sein (dpa v. 30.1.2001; SZ v. 1.2.2001; NZZ v. 27.1.2001). Pakistan hat deshalb zeitweise seine Grenze gesperrt. Der pakistanische Militärmachthaber Musharraf hat die internationale Gemeinschaft aufgerufen, den Flüchtlingen im Nachbarland Afghanistan zu helfen, da der Flüchtlingsstrom inzwischen auch in seinem Land zu einer „ernsten humanitären Lage“ geführt habe (dpa v. 1.2.2001). Auch an den anderen Grenzen besteht eine vergleichbare Situation. So hausen an der Grenze nach Tadschikistan im Norden des Landes zehntausende von Flüchtlingen auf Inseln im Grenzfluss Amu-darja unter menschenunwürdigen Bedingungen in Erdlöchern und warten auf die Erlaubnis zum Grenzübertritt (Die Welt v. 23.1.2001). Doch der

tadschikische Staatspräsident Rahmanow erklärte, das Land könne die Flüchtlinge nicht aufnehmen (Frankfurter Rundschau v. 22.2.2001). Im Westen an der Grenze zum Iran sammeln sich ebenfalls die Flüchtlinge. Dort halten sich in völlig überfüllten Lagern bei Herat an die 80.000 Menschen auf. Mehr als 100 von ihnen, meistens Kinder und Alte, sollen allein in einer Nacht bei Temperaturen von minus 25 Grad erfroren sein (SZ v. 1.2.2001; dpa v. 1.2.2001; Frankfurter Rundschau v. 20.2.2001).

Die Taliban lässt die Not und das Flüchtlingselend ihres Volkes offenbar ungerührt. Ihr Führer Mullah Mohammad Omar al-Mudschahed, der sich „Fürst der Gläubigen“ nennt, erklärte bereits im vergangenen Sommer, die Dürre sei die „Gottesstrafe für diejenigen, die die islamische Herrschaft ablehnen“ (Frankfurter Rundschau v. 30.1.2001). Die Versorgung der Bevölkerung wurde und wird von den Taliban weitestgehend den internationalen Hilfsorganisationen überlassen, denen es bisher trotz zwischenzeitlich immer wieder auftretender Engpässe und Rückzüge gelungen ist, das Schlimmste, insbesondere eine größere Hungersnot, zu verhindern. Angesichts der durch die Dürre und den Winter massiv verschlechterten Gesamtlage und der dadurch hervorgerufenen ständig anwachsenden Flüchtlingsströme, kann jedoch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass dies auch in Zukunft gelingen wird. Dies ist auch die Meinung der Hilfsorganisationen selbst. So hat der Direktor des Koordinierungsbüros für humanitäre Angelegenheiten (OCHA), Antonio Donini, in Genf erklärt, die Bevölkerung Afghanistans gehöre zu den drei weltweit am schlimmsten von Hunger betroffenen. Es werde in den kommenden Monaten schlimmer statt besser werden (Frankfurter Rundschau v. 5.2.2001; dpa v. 8.2.2001). Nach Angabe des UNO-Koordinators Eric de Mul verschlechtert sich die Lage der Flüchtlinge dramatisch. Unter Hinweis auf die aktuelle Situation, insbesondere im Westen des Landes, erklärte dieser, die UNO habe sich damit abgefunden, viele Menschen sterben zu sehen (NZZ v. 3.2.2001). Die Situation sei hoffnungslos. Die meisten Afghanen hätten wegen

Krieg und Dürre ihren gesamten Besitz verloren. Der UNO-Beauftragte Kenzo Oshima hat nach einem Besuch der Lager in Herat erklärt, zum Überleben sei Afghanistan einer der schlimmsten Plätze in der Welt. Um der Katastrophe Einhalt zu gebieten, sei eine sofortige und massive Hilfe nötig. Ob diese beschafft werden könne, sei jedoch fraglich (Frankfurter Rundschau v. 20.2.2001).

Unter diesen Umständen besteht für Rückkehrer nach Afghanistan, die dort auf keinen familiären oder sonstigen Rückhalt zurückgreifen könnten, derzeit nach Auffassung des erkennenden Senats akute Lebensgefahr. Sie würden den im Lande herumziehenden oder in Lagern unter schlimmsten Umständen dahinvegetierenden Flüchtlingen gleichstehen, die in gleicher Weise von Hunger, Kälte und Krankheiten bedroht sowie teilweise auch den Gefahren des fortdauernden Bürgerkrieges ausgesetzt sind.

Der Kläger fällt unter diese Gruppe existenziell besonders gefährdeter Personen. Er hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat glaubhaft erklärt, dass sich von seiner Familie lediglich noch ein Onkel väterlicherseits in Afghanistan aufhalte. Er wisse aber nicht wo, da er schon seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr zu diesem habe. Bei dieser Sachlage ist eine Rückkehr für ihn nicht ohne Lebensgefahr möglich.

Der Anerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG steht im Falle des Klägers auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 21.9.2000, BVerwGE Bd. 109 S. 305) entgegen, nach der trennungsbedingte mittelbare Gefahren im Abschiebezielstaat nur Vollstreckungshindernisse begründen, die von der Ausländerbehörde zu berücksichtigen sind. Denn die Gefahr für den - volljährigen - Kläger beruht nicht darauf, dass er ohne seine in Deutschland lebende Familie nach Afghanistan zurückkehren müsste, sondern darauf, dass er dort auf keinen Rückhalt zurückgreifen könnte, um sich vor Hunger, Kälte und Krankheit zu schützen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b Abs. 1 AsylVfG, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht vorliegen.

Gestefeld

Raecke

Meffert